



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2023-GC-104

### Schaffung eines präziseren gesetzlichen Rahmens für den Kiesabbau

---

Urheber:	Kubski Grégoire / Kolly Gabriel
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	25.04.2023
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	25.04.2023
Antwort des Staatsrats:	13.11.2024

---

#### I. Zusammenfassung der Motion

Die Motionäre fordern, dass die Aufgabe der Überwachung von Kiesgruben dem Kanton übertragen wird, um eine Gleichbehandlung aller Ausbeutungen auf kantonaler Ebene zu gewährleisten. Sie sind nämlich der Ansicht, dass die derzeit geltenden Bestimmungen zur Überwachung von Materialausbeutungen schwer verständlich sind und dass dies zu Unsicherheiten bezüglich der Verantwortung des Kantons, der Oberämter und der Gemeinden führt. Sie weisen zudem darauf hin, dass die Überwachung solcher Standorte spezifische Kompetenzen erfordert, die für die Gemeinden schwer zugänglich sind, während der Kanton über das nötige Fachpersonal verfügt. Weil die Nutzung natürlicher Ressourcen zu zahlreichen Störungsereignissen führen kann, besteht nach Ansicht der Motionäre ein öffentliches Interesse an einer detaillierteren und klareren gesetzlichen Grundlage für den Materialabbau, einschliesslich der an bestimmten Standorten vorhandenen Anlagen für die Verwertung von Inertstoffen.

Insbesondere fordern die Motionäre die Schaffung einer spezifischen Rechtsgrundlage für Kiesgruben und Materialverwertungen, deren Überwachung für alle Standorte in die alleinige Zuständigkeit des Kantons fallen soll. Weiter geht es um Qualitätskriterien für das Auffüllmaterial und die Einführung von Strafbestimmungen mit abschreckender Wirkung.

#### II. Antwort des Staatsrats

##### 1. Geltender rechtlicher Rahmen

Der Betrieb einer Abbaustelle wird über eine Baubewilligung, die vom Oberamt ausgestellt wird, und eine Abbaubewilligung nach Artikel 155 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG), die von der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) ausgestellt wird, bewilligt.

So gilt nach den Artikeln 165 und 167 RPBG:

- > Die Gemeindebehörde überwacht die Befolgung des Gesetzes, der Reglemente, der Pläne und der Bewilligungsbedingungen. Bei widerrechtlichen Arbeiten informiert sie die Oberamtsperson (Art. 165 Abs. 1 RPBG).
- > Die Organe, die im Bewilligungsverfahren ein Gutachten abgeben mussten, haben ebenfalls die Möglichkeit, diese Aufsicht auszuüben; gegebenenfalls verlangen sie das Einschreiten der Gemeinde oder der Oberamtsperson (Art. 165 Abs. 2 RPBG).
- > Bei nicht konformen Arbeiten kann die Oberamtsperson von Amtes wegen oder auf Antrag die vollständige oder teilweise Einstellung der Arbeiten anordnen.

Zusätzlich zu den Aufgaben, die dem Kanton bei der Prüfung der Planungs-, Baubewilligungs- und Instandstellungsdossiers im Zusammenhang mit dem Materialabbau zukommen, ist seit 2010 im RPBG eine verstärkte Kontrolle der Materialabbaustellen verankert. Konkret ist eine doppelte Überwachung der Materialausbeutung durch den Kanton vorgesehen, und zwar über:

- > einen jährlichen Bericht (Art. 162 RPBG);
- > die fünfjährige Erneuerung der Abbaubewilligung gemäss Artikel 155 RPBG, einschliesslich einer Neubewertung der Höhe der zugunsten der RIMU hinterlegten finanziellen Sicherheiten (Art. 158 RPBG).

Die Qualität der für die Auffüllung zulässigen Materialien ist in der Bundesverordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) festgelegt.

Die Anlagen zur Wiederverwertung (Sortieren, Brechen von Material) von mineralischen Materialien bedürfen einer Bewilligung der RIMU im Sinne von Artikel 17 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG).

Bezüglich allfälliger strafrechtlicher Sanktionen, die von den Oberämtern zu verhängen sind, gilt Artikel 173 RPBG. Insbesondere ist zu beachten, dass nach Absatz 1 Bst. c dieser Bestimmung mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft wird, wer den Bedingungen der Abbaubewilligung zuwiderhandelt.

## **2. Aktueller Stand der Aufsicht über die Materialabbaustellen**

Im Kanton sind rund 50 Materialabbaustellen in Betrieb, darunter Kiesgruben, Steinbrüche und Deponien des Typs A oder B gemäss VVEA. Verwertungsaktivitäten betreffen nur eine begrenzte Anzahl von Materialabbaustellen und finden überwiegend an dedizierten Standorten statt.

Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) ist für die im RPBG vorgesehene doppelte Überwachung der Abbaustandorte zuständig. Einerseits koordiniert es die Erneuerung der Abbaubewilligungen mit den betroffenen Ämtern, insbesondere mit dem Amt für Umwelt (AfU) und dem Amt für Wald und Natur (WNA). Andererseits stellt es sicher, dass die Betreiber den jährlichen Bericht einreichen, den es bei Bedarf dem WNA, Sektion Natur und Landschaft, und dem AfU, Sektion Abfall und Altlasten, unterbreitet.

Stand heute umfasst die Überwachung durch das BRPA und die spezialisierten Ämter keine systematischen Besichtigungen der aktiven Standorte. Das BRPA, das AfU und das WNA führen nur punktuell Ortsbegehungen durch, beispielsweise auf Antrag des Betreibers oder der Gemeinde oder infolge einer Anzeige. Das BRPA und das AfU berichten, dass solche Kontrollen selten sind,

während das WNA festhält, dass es häufig zu Situationen kommt, die ein Eingreifen des WNA erfordern.

Das AfU führt unabhängig davon Kontrollen von Verwertungsanlagen durch.

### **3. Schlussfolgerung**

Der Staatsrat räumt ein, dass die im Rahmen der Überwachung der Materialabbaustellen durchzuführenden Kontrollen komplex sind und zahlreiche Fachbereiche betreffen. Er stellt fest, dass das derzeitige System verbessert werden kann. Er weist gleichzeitig darauf hin, dass die Hauptverantwortung für die Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Bewilligungsbedingungen bei den Gemeinden liegt. Eine Verstärkung der Stichprobenkontrollen durch die kantonalen Behörden käme daher einer Beschneidung der Gemeindekompetenzen gleich.

Kurzfristig sind Massnahmen in begrenztem Umfang denkbar (Koordination mit den betroffenen Gemeinden, systematische Begehung der Anlagen bei Erneuerung der Abbaubewilligung). Eine Überwachung, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen hinausgeht, ist jedoch für die betroffenen Ämter mit den derzeit zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen nicht denkbar, insbesondere wenn diese Überwachung eine regelmässige Begehung der Standorte umfassen soll, weil eine Überwachung mit zweijährlichen Begehungen jeder einzelnen Materialabbaustelle mehrere zusätzliche Vollzeitäquivalente (VZÄ) erforderte. Zu einer solchen Überwachung gehörte auch die Überwachung des Grundwassers, die Kontrolle des Auffüllmaterials, die Überwachung der ökologischen Ausgleichsmassnahmen sowie der Einhaltung der Auflagen für Waldflächen und aller anderen in den Bewilligungen festgelegten Auflagen.

Der Staatsrat schlägt vor, die durch diese neue Überwachung verursachten Kosten über eine vom Betreiber zu entrichtende Gebühr zu decken. Um kleinere Betriebe nicht zu benachteiligen, müsste der Gebührentarif gestaffelt werden, z. B. nach Betriebsgrösse oder abgebauter Menge.

Der Staatsrat anerkennt, dass die von den Motionären vorgeschlagene Lösung den Vorteil hat, die Kontrolle der Materialabbaustellen zu zentralisieren und eine verstärkte Überwachung dieser Tätigkeiten zu ermöglichen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Umwelt- und Naturschutzes. Es ist daher gerechtfertigt, die Gesetzgebung durch eine Anpassung des RPBG zu ändern, wobei der Staatsrat erneut darauf hinweist, dass damit eine Übertragung von Zuständigkeiten von den Gemeinden auf den Staat verbunden ist.

In Bezug auf strafrechtliche Sanktionen erinnert der Staatsrat daran, dass es in der aktuellen Gesetzgebung entsprechende Bestimmungen gibt. Allerdings hat die Anwendung dieser Bestimmungen in sehr vielen Fällen nicht die erwünschte Anreizwirkung.

Abschliessend beantragt der Staatsrat dem Grossen Rat, die Motion anzunehmen.